

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/2/20 2000/11/0292

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2001

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E05205000

E3R E07204020

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/04 Arbeitsrecht allgemein

69/02 Arbeitsrecht

Norm

31985R3820 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art2 Abs1;

AETR Art1 lith;

AZG §28 Abs3;

AZG §28 Abs4;

AZG Nov 1994;

EURallg;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/11/0293

Rechtssatz

Der Behörde kann nicht gefolgt werden, dass sich die Definition "internationaler Straßenverkehr" als Straßenverkehr, der mindestens einen Grenzübergang umfasse, nur durch systematische Gesetzesinterpretation aus Art. 1 lit. h AETR ergebe. Denn auch der Begriff "internationaler Straßenverkehr" gemäß § 28 Abs. 3 und Abs. 4 AZG kann auf Grund der zunächst gebotenen Wortinterpretation nur dahin verstanden werden, dass es sich hiebei um den Straßenverkehr, der nicht bloß innerstaatlich erfolgt, sondern bei dem zumindest eine Grenze überschritten wird, handelt. Dabei kann auch die Auffassung der Behörde, dass hier nur der innergemeinschaftliche Verkehr zu verstehen sei, nicht geteilt werden, sieht doch § 28 Abs. 3 AZG unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 darunter sowohl den innergemeinschaftlichen Straßenverkehr als auch den Verkehr von und nach Drittländern. Für diese Auffassung sprechen auch die Gesetzesmaterialien zur Novelle des AZG BGBl. Nr. 446/1994 (Erl zu 1596 BlgNR XVIII. GP).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000110292.X01

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at